



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse : Brückfeldstrasse 18 / Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Sarina Keller, Leiterin Rechtsdienst
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : sarina.keller@gstsvs.ch
Datum : 13. August 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung

Allgemeine Bemerkungen

Die Konkretisierung eidgenössischer Tierschutzvorgaben zur Vollzugsvereinfachung und -vereinheitlichung wird grundsätzlich begrüsst. Die Ansätze in den Entwürfen gehen in die richtige Richtung, sind aber unglücklich oder sogar fachlich falsch wiedergegeben. Ausserdem ist die Umsetzung mit einem absolut unverhältnismässigen bis sogar völlig unmöglichen administrativen Aufwand verbunden. Viele Formulierungen sind unpräzise, sodass ein grosser Ermessensspielraum bleibt. Da für den Vollzug die Kantone zuständig sind, müssen die Vorschriften so gestaltet sein, dass sie den Kantonen eine echte Interpretationshilfe mit möglichst geringem Spielraum bieten. Mit der heutigen Mobilität besteht die Gefahr, dass kantonale Schlupflöcher rasch bekannt sind und entsprechend genutzt werden. Der Vollzug des Tierschutzes darf allerdings nicht an den Kantonsgrenzen Halt machen. Gerade das Beispiel gesamtschweizerisch tätiger Zuchtorganisationen belegen dies.

Daher werden die drei im Entwurf vorliegenden Amtsverordnungen in der vorliegenden Form abgelehnt. Sie sind grundsätzlich im Hinblick auf deren Ziel (Vereinfachung des Vollzuges, klare und mit verhältnismässigem Aufwand vollziehbare Ausführung technischer Art zu bestehenden Regelungen der TSchV bzw. des TSchG) zu prüfen und zu überarbeiten.

Weiter erlaubt sich die GST die teilweise ungenaue Übersetzung zu bemängeln: So ist beispielsweise der Begriff „congénital“ mit dem Begriff „héréditaire“ verwechselt worden. Die GST würde es zudem begrüssen, wenn in Zukunft der Sprachenvielfalt auch bei dem Antwortformular vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Die GST verweist an dieser Stelle auf die separat eingereichte Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin SVK. Die GST unterstützt sie prinzipiell mit Ausnahme der Ausführungen, die im Widerspruch zu solchen der GST stehen.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht der GST sind die Stossrichtung des Entwurfes zwar zu begrüßen, die konkrete Ausformulierung jedoch aus den folgenden Gründen nicht praktikabel. Hinzu kommt, dass das eidgenössische Tierschutzgesetz die Schaffung von Regelungen über das Züchten ausdrücklich dem Bundesrat vorbehalten (Art. 10 Abs. 2 Tierschutzgesetz, TSchG SR 455). Da die Verordnung in die Rechte der betroffenen Personenkreise eingreift und neue Pflichten statuiert, liegt keine Vorschrift technischer Art vor.

Der Personenkreis, der die Beurteilung auf die Zulässigkeit von Zuchten zu treffen hat, muss besser gefasst werden und muss der Sorgfaltspflicht verpflichtet sein (Art. 5 und 7). Genetiker und Ethologen können Aspekte beitragen, die klinische Beurteilung und somit die Gesamtbeurteilung muss einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sein, da alleine diese im rechtlichen Sinne der Sorgfaltspflicht unterstehen (Art. 40 MedBG).

Bei einem faktischen Zuchtverbot besteht – losgelöst von der juristischen Zulässigkeit auf Stufe Departementsverordnung – das Problem, dass auch das Zuchtsubstrat und die genetische Vielfalt leiden. Damit könnten rezessive Gene neu entstehen, was nicht im Sinne des Verordnungszwecks sein kann. Ebenso fehlt jegliche Bestimmung über die Evaluation und ggf. Anpassung der Massnahmen.

Ferner ist ein wichtiger Aspekt der Zucht nicht berücksichtigt, nämlich das Kreuzen von Haustieren und Wildtieren. Hier besteht auch keine Kontrolle.

Die Verordnung setzt zudem beim Züchter an und kriminalisiert ihn im schlimmsten Fall. Wichtiger wäre dass er – wie übrigens auch der Käufer – in die Verantwortung genommen wird. Die GST bezweifelt, dass diese Verordnung hierfür tauglich ist.

Aus diesen Gründen ist die Verordnung als Ganze zurück zu weisen und in neuer, viel einfacherer und nur auf Extrem-Zuchten - mit Angabe von genauen Kriterien und auf welche genaue Tierart sich das bezeichnete Kriterium bezieht - beschränkte revidierte Form neu zu verfassen.

Nach interner Konsultation der betroffenen Fachsektionen hat die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) die folgenden Anmerkungen:

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Diese Forderungen werden so extrem hohe administrative Kosten verursachen, dass eine einigermaßen konkurrenzfähige Nutztierproduktion unbezahlbar und somit geradezu verunmöglicht wird. Eine individuelle Erfassung und Beurteilung jedes einzelnen individuellen Zuchttieres ist z.B. in der Geflügelproduktion und –Vermehrung schlicht absurd und absolut unrealistisch.</p> <p>In Abs. 2 werden die Zuchtorganisationen in die Verantwortung genommen. Dies ist grundsätzlich nicht schlecht, da sie auf ihre Mitglieder direkteren Einfluss nehmen können. Indes ist ein solches Konzept lückenhaft, da die Zuchtverbände einen äusserst geringen Einfluss auf Nichtmitglieder haben. Bedenkt man, dass eine Extremzucht oft ausserhalb der Zuchtverbände erfolgt, da Zuchtverbände dies ebenfalls nicht goutieren, geht die Bestimmung deutlich am Ziel vorbei. Eine Zwangsmitgliedschaft in einem Zuchtverband wiederum ist ein Eingriff in die Vereinigungsfreiheit, weshalb die gesetzliche Grundlage hierfür ungenügend ist.</p> <p>Für die Hundezucht kann folgendes gesagt werden: Da nur ein Bruchteil der Hundezüchter über eine Zuchtorganisation organisiert sind, wird die Datenlage mit dieser Forderung nicht verbessert (Import, Zucht ausserhalb der Zuchtorganisationen). Die Forderung dürfte sogar dazu führen, dass Züchter wegen strengerer Vorschriften aus den Zuchtorganisationen austreten. Deshalb ist eine Datenerfassung über die gesamte Hundepopulation (evtl. Stichproben) notwendig. Als Grundlage kann vernünftigerweise eigentlich nur die ANIS-Datenbank dienen, da dort (nahezu) sämtliche Hunde erfasst werden (auch Import). Ob dann Gesundheitsdaten als Erweiterung der ANIS-Datenbank neu programmiert werden soll oder Stammdaten aus der ANIS-Datenbank in eine bereits programmierte Datenbank (finnisches Modell, VetZ etc.) überführt werden soll, ist Verhandlungssache und kann später entschieden werden. Aber die Grundforderung, dass ANIS-Daten zur Verfügung stehen sollen, müsste in der Stellungnahme klar deponiert werden. Denn diese</p>	<p><i>Regelung nur auf Stufe TSchV zulässig, da neue Rechtspflichten begründet werden -> Vorbehalt Bundesrat! (Art 10 Abs. 2 TSchG)</i></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	Voraussetzung kann bekanntlich nur durch Bund und Kantone erfüllt werden.	
Art. 2	Die Unterteilung in Belastungskategorien muss den verschiedenen Arten der Zucht Rechnung tragen. Die Zucht von Nutztieren verläuft nach anderen, meistens ökonomischen Kriterien, während bei Heimtieren oft – teilweise nicht nachvollziehbare – ästhetische Beweggründe vorherrschen. Da mit diesen Kategorien u.U. ein Zuchtverbot einhergeht, hat dies gerade im Nutztierbereich eine einschneidende wirtschaftliche Konsequenz für die Tierhalter und die Züchter. Hierfür ist eine Amtsverordnung keine genügende gesetzliche Grundlage.	
Art. 3 und 4	Beide Artikel leiden an dem gleichen Mangel: Die Umschreibungen sind nicht genügend bestimmt. Zudem sind die aufgeführten Beispiele in Art. 3 wenig tauglich, da sie in der freien Natur auch vorkommen können. Das kann in der Praxis dazu führen, dass der gleiche Sachverhalt je nach Vollzugskanton unterschiedlich beurteilt wird.	
Art. 5	<p>Faktisches Zuchtverbot bei fehlender Belastungsbeurteilung - Art 10 Abs 2 TSchG beachten.</p> <p>Absatz 3: Vielfach sind Belastungen faktorenbedingt und daher ist eine klare Abgrenzung erblich / nicht erblich nicht möglich. Wie soll im Vollzug die Abgrenzung vorgenommen werden?</p> <p>Absatz 4: Welche Hochschulabschlüsse gemeint sind, wird nicht näher definiert. Ebenfalls bleibt unklar, was mit dem Begriff "die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik" gemeint ist. Bei derart unterschiedlichem fachlichem Hintergrund wird es sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, eine einheitliche und gefestigte Praxis zu erarbeiten. Zudem dürfte wohl gerade in diesem Bereich infolge unterschiedlicher Interessen Druck auf Fachpersonen, die solche Zuchtbelastungserfassungen vor allem auch im Heimtierbereich vornehmen, ausgeübt werden. Darum ist dieser Personenkreis klar zu umschreiben. Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner mit Berufsausübungsbewilligung unterliegen der Sorgfaltspflicht nach Medizinalberufegesetz. Allein diese Voraussetzung erachtet die GST als genügend.</p>	<p><i>Regelung nur auf Stufe TSchV zulässig, da neue Rechtspflichten begründet werden -> Vorbehalt Bundesrat! (Art 10 Abs. 2 TSchG)</i></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Art. 6	Der Ausdruck „grösste Anteil“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Konkretisierung bedarf. Wenn diese Verordnung als Vorschrift technischer Art ausgestaltet werden soll – und etwas anderes ist auf dieser Stufe nicht zulässig – so muss sie klar genug sein. Eine Angabe in Prozent in Kombination mit einer klar definierten Zeitspanne wären hierfür eine mögliche Lösung.	
Art. 7	Da mit dieser Vorschrift eine Einschränkung der Zucht – bis hin zu einem Verbot – möglich ist, muss sie mit der gesetzlichen Grundlage in Art. 10 Abs. 2 TSchG übereinstimmen. Ebenso beinhaltet diese Norm eine Vollzugsdelegation an Zuchtorganisationen. Da diese Organisationen privater Natur sind, muss der Delegationsrahmen klar festgelegt sein. Eine faktische Rechtsetzung durch Private ist verfassungsrechtlich heikel. Ebenso besteht für eine Zwangsmitgliedschaft keine genügende gesetzliche Grundlage.	
Art. 8	Auch hier gilt es, die Normstufe zu beachten. Ein Zuchtverbot darf nicht in einer Departementsverordnung festgelegt werden.	
Anhang 1	Unter Ziffer 8 kann je nach Interpretation jegliche Nutztierhaltung (alle Mastformen) willkürlich in die Gruppe c: „mittlere Belastung“ eingeteilt werden (Also Belastungskategorie 2), womit zumindest die „intensive Mast“ generell verboten werden könnte!	
Anhang 3	Viele der Kriterien sind fachlich nicht korrekt und der gesamte Anhang 3 ist entsprechend zu streichen oder einzelne wissenschaftlich belegt relevante Fakten tierartspezifisch dort aufzuführen. Zum Beispiel: Aufhellungsfaktoren, Tigerscheckenzeichnung bei Pferden ist dort zu streichen, da diese hier fachlich falsch wiedergegeben sind und tatsächlich weder mit Taubheit noch mit belastender Blindheit das Geringste zu tun hat! Auch die Gruppe „Weissgeborene“(nicht Albinos!) ist dort völlig fehl am Platz.	

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia

Allgemeine Bemerkungen

Die Regelungen in der Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren sind wenig präzise, und führen teilweise in der praktischen Umsetzung zu einer Verschlechterung der derzeitigen Vollzugssituation. Daher lehnt die GST diese Verordnung vollumfänglich ab.

Nach interner Konsultation der betroffenen Fachsektionen hat die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) die folgenden Anmerkungen:

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb Hunde für Tierversuche (d.h. dass sie in bewilligten Einrichtungen zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind) und Herdenschutzhunde im Einsatz generell von der Verordnung auszunehmen sind. Die Art. 2 und 3 haben auch bei diesen Hunden eine Bedeutung.	Streichen - gegebenenfalls Vorbehalt analog Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (Einsatzzweck ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen).
Art. 2	Die Reaktion eines Hundes auf Lärm hängt davon ab, inwieweit der Hund an den Lärm gewöhnt ist - das Fehlen der genannten Reaktionen bedeutet also unter Umständen eine Gewöhnung des Hundes an den Lärm, der aufgrund seiner Intensität dennoch schädlich für das betroffene Tier sein kann. Alleine die Reaktion des Hundes kann daher nicht Massstab sein (Beispiel: Schussfestigkeit).	Bei der Unterbringung eines Hundes muss gewährleistet sein, dass die Tiere nicht ständigem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Der natürlichen Lärmempfindlichkeit der Hunde ist dabei Rechnung zu tragen
Art. 3 und 4	In erster Linie kann beobachtet werden, dass die Tiere in ihren Transportboxen nie seitlich mit gestreckten Gliedmassen liegen. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass während eines Transportes eine sitzende oder eingerollte Lage eingenommen, darum wird eine Entsprechende Abänderung vorgeschlagen. Dazu kommt die fraglich mögliche Umsetzung dieser Forderung in die Realität: Selbst normale Katzentragboxen sind für grössere Katzen dann zu klein, müssten also in breitere Boxen umgewandelt werden, und wären so zu schwer und unförmig und kaum mehr von einer Person alleine tragbar. Vermehrt müssten Besitzer also beispielsweise beim Transport von 15 Minuten einer Katze zum Tierarzt einen Carry-On oder Ähnliches organisieren? Zu-	Der Hund oder die Katze muss im Transportmittel bei längeren Transporten von mehr als 30 Minuten aufrecht sitzen und zusammengerollt liegen können.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>mindest für den Weg vom Auto zur Praxis und zurück. Zu befürchten wäre, dass evtl. gewisse Besitzer ihre Katzen dann auf dem Arm, also ohne Boxe, in die Praxis bringen würden – mit erhöhter Flucht- und Verletzungsgefahr für die Tiere!!</p> <p>Ebenso wären viele Autoboxen zu klein und zu wenig breit für zu transportierende Hunde, wenn diese sich wie oben beschrieben hinlegen müssten. (In manchen Fällen wäre sogar ein PW oder SUV zu klein, um eine entsprechende Boxe zu installieren...). Schliesslich ist auch anzunehmen, dass der vernünftige Hundehalter auf längeren Reisen regelmässige Stopps einlegt und den Hund bewegen lässt.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Absatz 1 und 3 haben keinen technischen Gehalt und sind alleine deswegen zu streichen - die allgemeinen Regelungen der TSchV sind ausreichend. Hinzu kommt, dass auch für Zwingerhunde mehrfach täglich die Gelegenheit bestehen muss, sich ausserhalb des Zwingers zu versäubern (es macht für den Hund keinen Unterschied, ob er in einem Hundezimmer oder in einem gleichgrossen Zwinger sitzt). Zudem ist "Versäubern können" auch dann gegeben, wenn dem Hund ein "Katzenklo" im Zimmer zur Verfügung gestellt wird (leider ist das immer häufiger, gerade bei kleinen Hunden der Fall). Dieser Artikel bringt daher keine im Vollzug brauchbare Verbesserung für Hunde.</p> <p>Abs. 2 führt eine Situation aus, die im Vollzug im Einzelfall keine Umsetzungsprobleme bringt; er kann deshalb gestrichen werden. Die allgemeinen Regelungen sowie die Art. 68 ff TSchV sind ausreichend.</p> <p>Absatz 4: Betreffend Boxenhaltung von Hunden legt Anhang 1 Tabelle 10 die Anforderungen fest. Diese wurden 2008 vergrössert und 5 Jahre für die Umsetzung eine Frist von 5 Jahren für bestehende Bauten gewährt. Da die Umsetzung einigen Betrieben Probleme bereitete, wurde in der Änderung der TSchV vom 23. Oktober 2013 durch eine Ziffer 3 kleinere Boxengrössen für Hunde die tagsüber in Gruppenhaltung mit Rückzugsbereichen gehalten werden geschaffen. Ein drittes Mindestnormenkonzept (dazu noch mit einer anderen Kategorisierung der Hunde nach Gewicht) für die befristete Haltung bis 3 Wochen und eine weitere Form der Gruppenhaltung tagsüber ist nicht vollzugstauglich und könnte nur mit äusserst grossem Aufwand vollzogen</p>	<p>streichen</p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>werden. Es benötigt keine Ausnahmeregelung für Boxen in Tierheimen (Art. 5 Abs. 4 und Anhang 1). Im Einzelfall kann Art. 10 Abs. 3 TSchV Anwendung finden, um wegen bestehender Raumhöhen von 180 keine unverhältnismässige Anpassungen von den Betrieben zu verlangen. Dies wurde von den Vollzugsbehörden schon bisher gemacht.</p> <p>Absatz 5: Im Verordnungstext werden geeignete Sichtblenden für Zwinger (Aussenhaltung) und Boxen (in Räumen) gefordert. Im AV Text heisst es nur noch für Zwinger und im Erläuterungstext dazu wieder für Zwinger und Boxen. Der AV-Text legt aus, was eine Sichtblende ist (Blickkontakt aufnehmen können und sich aus dem Blickkontakt zurückziehen können). Er sagt aber nicht, was geeignet ist. Ersteres ist selbstsprechend und letzteres ist derart individuell, dass es nicht in eine AV-Norm gepresst werden kann. Es gibt Situationen, die eine vollständige Abdeckung mit einer Sichtblende notwendig machen, da es sonst sofort bei Blickkontakt zu Aggressionsverhalten zwischen den Hunden kommt.</p>	
Art. 6	<p>Der Begriff „Dressurgeräte“ ist inhaltlich nicht korrekt. Hunde werden grundsätzlich nicht dressiert, sondern erzogen. Deshalb muss in jedem Fall als Begriff Geräte mit akustischem Signal verwendet werden. Dies entspricht auch der Terminologie der TSchV.</p> <p>Die Umschreibung, was unter dem Begriff „sehr unangenehm“ zu gelten hat, ist nur sehr oberflächlich gehalten. Diese Ausführungen führen eher zu einer grossen Rechtsunsicherheit, weil die Interpretation, was als Abwehrreaktion, Angst, Stress oder Schmerzen gilt, von der konkreten Situation abhängt. Es besteht für den Vollzug keine Notwendigkeit den Begriff der TSchV auszuführen. Zudem sind Reaktionen auf bestimmte Geräusche je nach Grad der Gewöhnung bei den verschiedenen Individuen nicht gleich - ob und in welcher Form ein Hund darauf reagiert muss im Einzelfall geprüft werden.</p>	streichen
Art. 7	Die Terminologie ist teilweise unwissenschaftlich und nicht kohärent. Bei-	

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>spielsweise "zwick" ein Hund nicht. Ferner ist die Aufzählung nur begrenzt tauglich, einen schlecht erzogenen Hund von einem wirklich aggressiven Hund zu unterscheiden. Die Personen, die der Meldepflicht unterliegen, können so plötzlich in Zugzwang kommen, im Zweifelsfall eine Meldung zu viel zu machen, was bei den Vollzugsbehörden unnötig Ressourcen bindet. Damit besteht die Gefahr, dass sowohl auf Stufe Fachperson, die meldepflichtig ist als auch auf Stufe Vollzugsbehörde den wirklich problematischen Fällen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Der Tierarzt ist bereits jetzt in einem Interessenskonflikt und wird durch unnötige Meldungen Kunden verlieren. Auf der anderen Seite kann es vorkommen, dass Tierhalter den Gang zum Tierarzt meiden, da sie eine Meldung des Vorfalles befürchten.</p>	<p>streichen</p>
--	---	------------------

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici

Allgemeine Bemerkungen

In der Verordnung über die Haltung von Wildtieren sieht die GST insbesondere in der Formulierung der Mindesthaltungsanforderungen für Zirkustiere sowie bei der seitenlangen Aufzählung ungefährlicher Giftschlangen Anpassungsbedarf. Es ist durch das BLV zu prüfen, inwieweit die umfangreichen Regelungen zu den einzelnen Wildtierspezies zur besseren Lesbarkeit der Verordnung in einer Fachinformation zu regeln sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Da es sich bei der Verordnung um eine Vorschrift technischer Art handeln soll, müssen die Begriffe „im Hellen“ und „im Dunkeln“ näher konkretisiert werden. Es besteht die Möglichkeit, konkrete Grenzwerte (ggf. in Lux-Einheiten) festzulegen. Der Hell-Dunkel-Rhythmus ist zudem nicht ausschliesslich an das Kriterium der künstlichen Beleuchtung zu knüpfen, sondern jeweils schon dann, wenn Kunstlicht eingesetzt wird, was auch unterstützend der Fall sein kann.	
Art. 9 Abs. 2	Einen Zaun so anzulegen, dass Menschen nicht in die Gehege eindringen können, ist praktisch unmöglich. Jedoch ist es sinnvoll, Hunden generell, nicht nur an öffentlichen Wegen, ein Eindringen zu verunmöglichen.	
Art. 17	Bei Fischen ist die Abgrenzung Wildtier/Zuchttier nicht eindeutig. Beispielweise werden Fischarten wie der Zebrafisch, Danio rerio, sowohl als Zierfisch wie als Versuchsfisch in Aquarien gehalten. Daher sollte der Text klar differenzieren zwischen Haltung von Zierfischen in Aquarien und Haltung von Versuchsfischen in Aquarien (müssen "Rückzugsorte" auch in Aquarien mit Versuchsfischen gegeben sein, oder gilt diese Forderung nur für Zierfisch-aquarien?)	
Art. 18	Der Begriff „Aussenbecken“ ist zu wenig genau definiert.	
Art. 19	Es ist sinnvoller, lediglich die medizinisch bedeutsamen Giftschlangen aufzuführen und der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Hierfür sollten die einzelnen Überfamilien und Gattungen aufgelistet werden.	

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**